Der Exhibitionismus
und seine forensische Bedeutung.

INAUGURAL-DISSERTATION

WELCHE

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

IN DER

MEDICIN UND CHIRURGIE

MIT ZUSTIMMUNG

DER MEDICINISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

am 3. März 1896

NEBST DEN ANGEFÜGTEN THESEN

ÖFFENTLICH VERTHEIDIGEN WIRD

DER VERFASSER

Lothar Bassenge

aus Ratibor (O.-Schl.).

OPPONENTEN:

Hr. Dd. med. Géronne.
- Dr. med. Ohm.
- Dr. med. Radecke.
- Dd. med. Skladny.

BERLIN.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke).

Linienstrasse 158.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40154013_0163

Dem Andenken meiner teuren Eltern.

„Aucune misère physique ou morale, aucune plaie, quelque corrompue qu'elle soit ne doit effrayer celui qui s'est voué à la science de l'homme et le ministère sacré du médecin, en l'obligeant à tout voir lui permet aussi de tout dire." Diese Worte Tardieus[1]) aus seinen „attentats aux moeurs" sollen auch das Motto der folgenden Auseinandersetzungen bilden, bei denen die Wichtigkeit des Gegenstandes für das öffentliche Wohl und speciell für das Forum ein freies Wort gebietet. —

Ein grosser Teil schwer zu erklärender, oft ganz rätselhafter, ein genaues psychologisches und psychiatrisches Verständnis fordernder Vergehungen liegt in der sexuellen Sphäre. Es ist das Verdienst Krafft-Ebings, durch seine scharfsinnigen Untersuchungen die „Psychopathia sexualis"[2]) wenn auch nicht entdeckt, so doch richtig der Wissenschaft erschlossen und zum Gemeingute der Ärzte und Juristen gemacht zu haben. Noch viele andere Namen haben hier auf diesem Gebiet einen guten Klang; wir werden später noch manchem von ihnen begegnen. Ihr aller Verdienst ist es, dass die heutige Zeit manche Unglückliche, die der frühere richterliche Standpunkt und die öffentliche Meinung noch zu Verbrechern und lasterhaften Menschen stempelte, in ihrer wahren Natur erkennt und an ihnen vieles, was Wissenschaft und Rechtspflege verschuldet haben, gut macht.

Jeder Versuch, auf dem Gebiet des pathologischen Sexuallebens zu leitenden Gesichtspunkten zu gelangen, hat daher Bedeutung, besonders für den Gerichtsarzt, wenn er über Mitmenschen, deren Leben, Freiheit und

---

[1]) Tardieu: Attentats aux moeurs.
[2]) Krafft-Ebing: Psychopathia sexualis.

Ehre auf dem Spiel steht, sein Urteil abzugeben hat. Reinliche genaue Scheidung zwischen dem Laster, der Perversität und der Krankheit, der Perversion, ist hierbei die Hauptsache und darin eben liegt die Hauptschwierigkeit für die Beurteiler. Wo hört das eine auf und wo fängt das andere an, oder wo ist das eine und wo das andere? Jedenfalls sollten die geschlechtlichen Perversitäten, worauf in neuester Zeit F. Strassmann[3]) wieder dringend hingewiesen hat, in foro insoweit Berücksichtigung finden, als sie besonders bei den auffallenden Formen zu einer gerichtsärztlichen Untersuchung des Geisteszustandes der Thäter Veranlassung geben müssten: „Es sind die verschiedensten Arten der Seelenstörung, welche hier in Betracht kommen: der senile und paralytische Blödsinn, der geistige Verfall nach Kopfverletzungen, nach Alkoholismus und Epilepsie, sowie die epileptischen Zustände selbst. Ganz besonders aber ist es das grosse Gebiet des angeborenen degenerativen Schwachsinns, auf dessen Boden, wie die conträren, so auch die perversen Sexualempfindungen erwachsen, mitunter in periodischen Anfällen bei normaler Zwischenzeit, mitunter in dauernder Verkehrung auftretend, manchmal in impulsiver Weise sich geltend machend".

Als pervers muss jedenfalls jede Äusserung des Geschlechtstriebes erklärt werden, die nicht den Zwecken der Natur i. e. der Fortpflanzung entspricht. Von der Stärke der treibenden Vorstellungen und begleitenden organischen Gefühle hier und der hemmenden Vorstellung dort hängt die sittliche Freiheit des Individuums ab und die Entscheidung, ob es nach Umständen zur Ausschweifung und selbst zum Verbrechen gelangt. Treibende und hemmende Kräfte aber sind wandelbare Grössen, besonders die letzteren als ein Ausfluss des Willens. Die Hemmungsvorstellungen werden ganz fehlen oder nur schwach, gleichsam rudimentär, auftreten, wenn einesteils durch erbliche Anlage ein Mangel in der Gehirnentwickelung vorhanden ist, oder wenn, wie es bei dem Altersblödsinn oder der beginnenden Paralyse der Fall ist, durch die Krankheit die Er-

[3]) F. Strassmann: Lehrbuch d. gerichtl. Medicin.

nährung des Gehirns herabgesetzt wird, Atrophie nervöser Elemente sich einstellt, oder aber auch, wenn wie bei jenen Fällen verbunden mit Epilepsie nur triebartig mit verdunkeltem Bewusstsein gehandelt wird. Die Ausschliessung aller erwähnten krankhaften Zustände auf Grund sicherer, durch Untersuchung und Beobachtung gewonnener Thatsachen erlaubt, die Lasterhaftigkeit, moralische Verdorbenheit und vollkommen strafbare bewusste absichtliche Unsittlichkeit des Betreffenden zu erschliessen. Andrerseits muss die Diagnose auf einen solchen krankhaften Zustand, wenn nicht ganz deutliche Symptome vorhanden sind, mit grösster Vorsicht gestellt werden; denn es lässt sich nicht leugnen, dass die von Krafft-Ebing und anderen Forschern geforderte unbedingte Anerkennung der angeborenen perversen Sexualität, vermöge der Verbreitung ihrer Schriften in Kreisen von Gebildeten und Halbgebildeten, die Zahl der sexuell Perversen vermehrt hat. Wir indes sind der Ansicht, dass es eine angeborene abnorme sexuelle Veranlagung nicht giebt, sondern dass diese auf dem Boden eines degenerierten Gehirns als Zufälligkeit entsteht. —

Die Gesetze aller civilisierten Nationen bestrafen unzüchtige Handlungen, und es kommen solche naturgemäss zuerst vor den Richter und werden dort abgeurteilt bezw. wurden sie dort verurteilt; seitdem aber allmählich die medicinischen Forschungen Eingang in die Praxis der Jurisprudenz gefunden haben und umgestaltend auf die Anschauungen der Richter eingewirkt, werden wohl in allen Fällen, die den Stempel des Pathologischen zeigen, Sachverständige zugezogen. Denn ebenso wie die Gesetzbücher aller Kulturländer unzüchtige Handlungen verfolgen, erkennen sie das Bestehen von Geisteskrankheiten zur Zeit einer strafbaren Handlung als Ausschliessungsgrund der Zurechnungsfähigkeit an. Das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch drückt dies in seinem § 51 mit den Worten aus: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung aufgehoben war.“

Die freie Willensbestimmung kann aufgehoben werden durch spontane Affekte, indem den irgendwie entstandenen, das Handeln herbeiführenden Motiven keine sittlichen, ästhetischen, rechtlichen Gegenmotive entgegengesetzt werden können, weil diese durch die Gehirnerkrankung, gleich anderen höheren psychischen Funktionen, gänzlich verloren gegangen sind. Die Beweggründe zur That sind krankhafte, nicht verbrecherische, spontane, nicht gewollte; der Kranke steht unter dem psychologischen Zwang, den er nicht überwinden kann, sein Handeln ist ein zwangsmässiges, nicht willkürliches. Könnte er anders empfinden und vorstellen, so würde er auch anders wollen und handeln.

Eine eigenartige Form nun von perverser Befriedigung des Geschlechtstriebes, die schon durch den sonderbaren Mechanismus ihrer Ausübung eine pathologische Basis ahnen lässt, stellt der von Lasègue, seinem Entdecker, sogenannte Exhibitionismus dar. Exhibitionisten nämlich sind Männer, welche vor Weibern oder Kindern weiblichen Geschlechts ostentativ ihre Genitalien entblössen, meist ohne irgendwie aggressiv zu werden. Mitunter ist dem geschlechtlichen Drange hiermit noch nicht genügt, es wird dann mit dem entblössten Glied onaniert oder dasselbe an weiblichen Personen gerieben (sogen. frotteurs) oder es kommen noch andere unnatürliche Akte hinzu[4]). Die läppische Art und Weise dieser Geschlechtsbethätigung oder eigentlich sexuellen Demonstration deutet auf bedeutende Schwäche der intellektuellen und ethischen Funktionen oder bedeutende Bewusstseinstrübung bei gleichzeitig erregter Libido hin und stellt zugleich die Potenz dieser Individuen in Frage. Das Pathologische wird zur Gewissheit, wenn sich bei dem betreffenden Individuum sowohl in seinem psychischen Wesen und in dem körperlichen Befunde, als auch in seiner Lebensgeschichte Erscheinungen finden, welche die Annahme einer krankhaften geistigen Veränderung rechtfertigen. Der französische Psychiater und Autor Lasègue[5]) hat, wie schon oben gesagt, in der

---

[4]) F. Strassmann: op. cit. — Krafft-Ebing: op. cit.

[5]) Lasègue: Union médicale 1877. — Magnan: Psychiatr. Vorlesg.

Union médicale des Jahres 1877 zum ersten Mal Fälle dieser Art publiciert und von ihm stammt auch der neue Name „Exhibitionisten", so erfunden, weil nach seiner Ansicht die Wissenschaft zu arm war an Worten, welche die Zwischenzustände zwischen Geisteskrankheit und Vernunft bezeichnen. Die von ihm dem Forum der Wissenschaft zuerst vorgestellten Exhibitionisten waren senil Demente, Paralytiker und Epileptiker in Zuständen, in welchen unbewusst oder wenigstens ohne Wissen von der Bedeutung der Handlung gehandelt wurde, und der Allgemeinzustand so deutlich als ein pathologischer erschien, dass eine ungerechte Verurteilung nicht möglich wurde. Später hat Magnan diese Materie näher beleuchtet und, abgesehen von den schon aufgeführten Kategorieen von Geisteskrankheiten, den Exhibitionismus bei Schwachsinnigen und bei Leuten geschildert, die unter aufregenden Beängstigungen und Zwangsvorstellungen impulsiv irre handeln. Bezüglich der letzteren Klasse sprechen vielleicht seine eigenen Worte am besten: „Cette perversion de l'appetit sexuel est tellement obsédante et pressante, qu'elle s'émancipe de l'influence modératrice des centres supérieurs pour arriver à l'acte irrésistible". M. Simon[6]), ebenfalls ein französischer Autor, hat dieses Thema weitergesponnen und unter den Exhibitionisten auch die erblich belasteten vorgestellt. Es können ja auch unter den Exhibitionisten Leute mit allen möglichen Krankheitsformen auftreten, da Exhibitionismus kein Krankheitsbild, sondern nur eine That bedeutet. Viele deutsche Forscher, Liman, Arndt, Westphal, Sander u. a. m. haben verdienstvolle Beobachtungen auf diesem Gebiet gemacht. Während die genannten Autoren den Exhibitionismus als Krankheit aufgefasst wissen wollen oder doch wenigstens im Exhibitionismus ein Anfangsstadium der Abnahme intellektueller Fähigkeiten sehen, von welchem vollkommene Geistesstörung nicht weit entfernt ist, fordern neuerdings F. Strassmann[7]) und Schäfer auf, gerade hier-

[6]) Simon: Crimes dans la folie. — Liman und Arndt: Vierteljahrsschr. f. g. M. Bd. 42 und N.F. 38. — Westphal und Sander, Arch. f. Psych. Bd. 7 u. 1.

[7]) F. Strassmann: op. cit. — Schäfer: Vierteljahrs. f. g. M. III. F. Bd. X. — Hoche: Neurol. Centralblatt 1896, S. 2.

bei die Bedeutung des Krankhaften nicht einseitig zu überschätzen und besonders in gerichtsärztlicher Hinsicht nur das als einen hinreichenden Grund zur Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit zu behandeln, was nach dem allgemeinen Rechtsbewusstsein dafür gilt. Letzterer kennt 3 Arten des Exhibitionismus, nämlich: die anfallsweise, unter Aufregung auftretende Art, dann Exhibitionismus bei Demenz, Idiotie, Paralyse, seniler Demenz und endlich die zweckbewusste, gewohnheitsmässige Exhibition, die sich als „unverkennbare, recht eigentliche Unverschämtheit" charakterisiert. Doch muss er zugeben, dass diese dritte Art sich leicht mit krankhaften Verhältnissen verbinden kann. Auch Hoche mahnt gelegentlich der Publikation eines ihm bekannt gewordenen Falles, der mit der Verurteilung des betreffenden Individuums zu 1 Jahr Gefängnis endigte, dringend zur genauesten Untersuchung, ob Perversion oder Perversität vorliege, weil letztere als Ausfluss eines „Reizhungers" sexuell übersättigter Personen schon an sich häufiger, besonders durch das Studium der Schriften Krafft-Ebings u. a. (s. oben) von seiten Gebildeter und Halbgebildeter einen Antrieb erfahren habe.

In letzter Zeit ist hier ein Fall von Exhibitionismus bekannt geworden, welcher der Begutachtung des Herrn Professor Dr. Strassmann unterlegen hat und der besonders deshalb interessant ist, weil er zeigt, wie in solchen Fällen durchaus auf die Gesamtpersönlichkeit des betreffenden, auf sein ganzes Leben eingegangen werden muss, und wie das einzelne Faktum so gut wie nichts beweist.

Im Juli und August 1894 wurden mehrere Frauen in der Königin-Augustastrasse an der Potsdamer Bahn von einem Manne dadurch belästigt, dass er ihnen, den Überzieher zurückschlagend, seine aus den geöffneten Hosen heraushängenden Geschlechtsteile zeigte. Er hatte dies sowohl am Tage als auch abends im Schein einer Laterne gethan, ohne die betreffenden Personen weiter zu attackieren, nur einmal hatte er eine Frau von hinten berührt, und als sie sich umsah, stumm auf seine Geschlechtsteile gedeutet. Ende August wurde

er von einem Verwandten einer der beleidigten Frauen in flagranti ertappt; von diesem zur Wache gebracht, gab er sich dort als der 36jährige Hausdiener X. zu erkennen. Nach den Gründen seiner Handlungsweise gefragt, wusste er solche nicht anzugeben. Bei der ersten gerichtlichen Verhandlung im Oktober 1894 stellte X. seine Thaten als die Folgen eines unwiderstehlich in ihm wirkenden Triebes hin; die Verhandlung wurde auf Wunsch seines Hausarztes, der ihn für erblich stark belastet erklärte, behufs Ladung eines gerichtlichen Sachverständigen vertagt. Eine zweite Verhandlung im Dezember 1894 hatte auf Wunsch des gerichtlichen Sachverständigen Professor Dr. Strassmann eine sechswöchentliche Beobachtung in der Charité von Seiten des Oberarztes Dr. K. zur Folge. Das aus dieser Beobachtung resultierende Gutachten wusste zwar viele pathologische Momente aus dem Leben und den perversen Handlungen X.'s zusammenzustellen, trotzdem jedoch konnte Dr. K. eine Aufhebung der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 des R.Str.G. nicht anerkennen, und so wurde X. in einer neuen Verhandlung im März 1895 zu einer Geldstrafe wegen Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit verurteilt. Gegen dieses Urteil legte X. Berufung ein. In der Berufungsverhandlung nun erklärte Dr. K. als Sachverständiger die freie Willensbestimmung X.'s in den inkriminierten Fällen doch für aufgehoben, weil nämlich bekannt geworden war, dass X. im Februar 1895 wiederum bei einer Zurschaustellung seiner Geschlechtsteile abgefasst wurde, also zu einer Zeit, wo seine Stellungslosigkeit und die dadurch hervorgebrachte schlimme materielle Lage, sowie die Erwartung des kommenden Urteils ihn, wenn er geistig gesund gewesen wäre, von derartigen Ausschreitungen hätten abhalten müssen. X. hatte nämlich in ganz derselben Weise wie früher verschiedenen Frauen seine Geschlechtsteile gezeigt; als ein Schutzmann, auf sein Gebahren aufmerksam gemacht, sich ihm behufs Verhaftung näherte, entfloh er, wurde jedoch eingeholt — es war das erste Mal, dass X. seit seiner Verhaftung im August 1894 allein ausging! Die Berufung wurde angenommen und X. freigesprochen; eine Anklage in der zweiten Sache wurde nicht erst erhoben. Zum Zwecke der Entmündigung des

X. wurde nun Herr Professor Dr. Strassmann gerichtlicherseits um eine Beobachtung und Begutachtung angegangen. Während dieser Beobachtung hatte auch ich des öfteren Gelegenheit, den X. zu sehen, zu untersuchen und mich mit ihm zu unterhalten.

Der jetzt 37 jährige X. ist ein kräftig gebauter, 170 cm langer Mann. Der ziemlich kleine Schädel zeigt keine Asymmetrieen, die Protuberantia occipitalis ist stark entwickelt, die Ohrläppchen sind angewachsen. Pupillen stehen etwas excentrisch, nach innen und oben, reagieren auf Lichteinfall und Accommodation. Facialisstörungen sind nicht bemerkbar. Die Zunge wird gerade und ohne Zittern herausgestreckt, zeigt keine Bisse. Uhrticken wird beiderseits nicht weiter als 10 cm vom Ohr gehört. An Brust- und Bauchorganen nichts Abnormes nachweisbar. Die rohe Kraft ist an allen Gliedmassen scheinbar herabgesetzt: X. lässt bei Widerstandsbewegungen schnell ruckend nach. Die Sensibilität für Nadelstiche und leise Berührungen ohne bestimmte Lokalisation ist aufgehoben. Stärkere Berührungen werden langsam gefühlt. Tiefe Nadelstiche werden als Berührungsempfindung ohne Schmerzgefühl angegeben. Gewichtssinn und Muskelsinn sind erhalten. Ebenso das Kältegefühl. Der Geruchsinn ist herabgesetzt — 30%ige Essigsäure wird nicht gerochen, —, desgleichen der Geschmacksinn. Die Reflexe sind erhalten. Klopfen der Quadricepssehnen ruft andauerndes Zucken hervor. Gang ist normal, Sprachstörungen nicht vorhanden. Der Gesichtsausdruck ist blöde. X. ist sehr leicht zum Weinen geneigt, besonders wenn von seiner Familie oder von seinen Vergehungen die Rede ist.

X. stammt von gesunden Eltern, seine Grossmutter väterlicherseits soll wahnsinnig gewesen sein; seine drei Schwestern sind gesund; die zweite soll bis zum 14. Lebensjahr Krämpfe gehabt haben. Seine Anverwandten sollen sich alle durch eine gewisse Aufgeregtheit auszeichnen. Geistige Anomalieen sind sonst in der Familie nicht vorgekommen. Er selbst hat die Kinderkrankheiten gehabt und ist rhachitisch gewesen, doch sind Spuren hiervon an ihm nicht mehr zu entdecken. Spät hat er sprechen und laufen gelernt. Von Jugend

auf war er furchtsam, hatte Angst vor der Dunkelheit, kurz er war nicht so, wie andere Jungen. Gelegentlich des Anblickes eines Gefangenentransportes im Jahre 1870 soll er vor Schrecken einen Krampfanfall bekommen haben; auch während seiner Schulzeit soll er wiederholt an Krämpfen gelitten haben. Nach Absolvierung der Schule lernte er das Schlosserhandwerk, doch wusste er nicht, wegen seiner Unzuverlässigkeit, sich die Zufriedenheit seines Meisters zu erwerben. Während dieser Zeit soll er vielfach an Nasenbluten gelitten haben. Später wurde er Soldat und kapitulierte als solcher, da er sich als Schlosser „nicht durchs Leben traute". In seiner Stellung als Unteroffizier hatte er gute Führungszeugnisse, weniger wegen eigentlicher Tüchtigkeit, als deshalb, weil ihm seine Untergebenen, bei denen er wegen seiner Milde sehr beliebt war, immer durchhalfen, und weil er andrerseits jede Rüge von Seiten seiner Vorgesetzten ohne Widerrede hinnahm. Zu dieser Zeit begann seine sexuelle Misere. Mit dem 13. Lebensjahr hatte er, infolge von Verführung, begonnen zu onanieren und hatte dies immer fortgesetzt. Als Soldat übte er zum ersten Mal, um den Neckereien seiner Kameraden zu entgehen, den Coitus aus, jedoch ohne Genuss, sodass er zur Onanie zurückkehrte. Mit 25 Jahren bemerkte er eine Abnahme seiner Potenz, die Vorstellung einer nackten Frau, welche sonst seine Phantasie erhitzt hatte, wollte nicht mehr genügen, um eine Ejaculation hervorzurufen. Er kam auf Exhibitionen, die er, nachdem er einmal gemerkt hatte, dass das Entblössen seiner Geschlechtsteile vor weiblichen Personen einen gewissen Orgasmus in ihm hervorrief, häufig, auch in Uniform, ausübte. Ob die erste Exhibition das Produkt einer Zufälligkeit oder einer sinnlichen Spekulation X.'s gewesen ist, liess sich nicht ermitteln. X. war sich der Niedrigkeit seiner Handlungsweise voll bewusst, ein jeder der obscönen Akte endigte mit Selbstvorwürfen, und er versuchte daher die Ehe als Heilmittel. Sie bewährte sich nur 6 Wochen; während dieser Zeit genügte X. seinen ehelichen Pflichten, später stellte sich wieder Abnahme der Potenz ein, die Exhibitionen begannen von neuem. Seine hübsche, intelligente Frau, der wir den grössten Teil glaubwürdiger Angaben über seine

Lebensführung verdanken, bemerkte bald, dass er nicht so war, wie andere Männer. Er unterhielt sich nicht mit ihr, las nie Zeitungen, weil, wie er sagte, er im nächsten Augenblick doch schon das eben Gelesene wieder vergessen hätte; er hatte nie Interesse für öffentliche Sehenswürdigkeiten oder Vergnügungen, unterhielt keinen Verkehr mit seinen Kameraden, im Dienst zeichnete er sich durch grosse Vergesslichkeit aus. Seine Lieblingsbeschäftigung bestand im Schnitzen einfacher Vogelbauer; in diese setzte er dann irgendwelche ganz gewöhnliche Vögel und sah stundenlang ihrem Treiben zu. Unterdessen war er nach R. als Zeugfeldwebel gekommen und setzte dort, ausserhalb der Stadt wohnend, auf der Landstrasse vor Bauernmädchen seine Exhibitionen fort. Je mehr diese über sein Gebahren sich freuten, um so höher soll, nach seiner Aussage, die geschlechtliche Erregung gestiegen sein. Den Exhibitionen ging jedesmal der unbezwingliche Drang dazu voraus, gegen den er vergeblich angekämpft haben will. X. sprang dann plötzlich auf und lief, oft nur mit Hose und Paletot bekleidet, fort, um nach Stunden ermattet und in Schweiss gebadet zurückzukehren. Ein derartiger Zufall überkam ihn, als er in Gesellschaft in einem öffentlichen Lokal sass; seine Frau lief ihm nach und brachte ihn wieder zurück. Seiner Ehe waren in 3 Jahren zwei Kinder entsprungen; bei dem Jungen ist ein Hode nicht herabgestiegen. Die Scham vor seiner eigenen Familie brachte X. dazu, an die Heilung seines Leidens zu denken. Er begab sich 1893 in die Behandlung eines Kurpfuschers, aber ohne Erfolg. Die Gelegenheit seines Austrittes aus dem Militärdienst benutzte er nicht, um eine Schreiberstelle anzunehmen, wegen der hiermit verbundenen „zu grossen Denkthätigkeit“, sondern er begnügte sich mit der Übernahme einer weniger einträglichen und nur eine mechanische Mühewaltung erfordernden Portierstelle. Nach seiner Verhaftung im August 1894 reichte er, anstatt um Pension einzukommen, seine Entlassung ein und soll sich bei der Entlassungsverhandlung durchaus konfus gezeigt haben. Während der Beobachtungszeit in der Charité klagte er mehrfach über Ohrensausen und Rückenschmerzen; dort fiel auch besonders die Weichheit seines

Wesens auf; jede Erinnerung an seine Familie rief bei ihm sofort Thränen hervor; auf die Vorwürfe seiner Frau antwortete er ebenfalls nur mit Thränen.

Bei persönlichen Unterredungen mit X. fällt sofort die absolute Energie- und Hilflosigkeit in seinem Wesen auf, jeder Rat, jede Aufforderung, sich aufzuraffen, etwas Neues zu beginnen, prallt an einem unüberwindlichen, weinerlichen: „ich kann doch nicht“ ab. Den Bemühungen seiner Frau zufolge hat er nach Verlust seiner Portierstelle eine Wärterstelle am Hamburger Güterbahnhof bekommen. Seine Funktionen bestehen lediglich darin, unbefugten Personen den Eintritt zu verwehren und das Rauchen zu verhindern. Er giebt zu, dass er seine Stellung nicht ausfüllt und Unzuträglichkeiten durchlässt. Auf die Frage warum? erfolgt die so oft wiederkehrende Antwort: „ich weiss nicht“. Nach 14 Tagen ist er aus dieser Stellung entlassen; auf die Frage, warum er zur Zeit noch keine Stellung gesucht und gefunden habe, antwortet er: „ich kann doch nirgends hingehen“. Mit seiner Frau verkehrt er nicht mehr, da er den Coitus auszuüben absolut nicht mehr imstande ist. Exhibitionen will er seit seiner letzten Festnahme im Februar 1895 nicht mehr begangen haben, lediglich dank der Fürsorge seiner Frau, die ihn in unbewachten Augenblicken stets in die Stube eingeschlossen hat. Jedoch will er die Unruhe, das Hitzgefühl, die körperliche und geistige Unlust, welche stets die bestimmten Vorläufer seiner Excesse waren, mehr als einmal an sich bemerkt haben. Auf einiges Drängen giebt er zu, auch jetzt noch immer ungefähr alle 14 Tage einmal zu onanieren, jedoch erfolglos und ohne Phantasievorstellung. Über den Fortgang seiner Verhandlungen bezüglich Erlangung einer Pension ist er gänzlich im Unklaren, von dem Bescheide, der ihm hierauf gegeben worden ist, hat er keine Ahnung. „Warum haben Sie die Zuschrift nicht gelesen?“ „Ich werde doch nicht daraus klug!“ Die Aufgabe: wieviel ist 11×12, kann nur unter Zuhilfenahme von Papier und Bleifeder richtig gelöst werden. Der Name des jetzigen Reichskanzlers ist X. unbekannt, ebenso der des vorigen Kriegsministers, seines ehemaligen Vorgesetzten. Von seinen Exhibitionen weiss er jedesmal, bestreitet aber das Bewusstsein im

Augenblick der Handlung, erst nachher wache er wie aus einem Traume auf; so sei es auch bei seiner letzten Festnahme im Februar 1895 gewesen. Am bezeichneten Tage ging er von Hause fort, um Brot zu kaufen; beim Weggehen schon hatte er Angstgefühle, plötzlich will er sich, wie aus dem Schlafe erwachend, auf der Oranienburgerstrasse, weit ab von der Richtung seines Zieles, einem Schutzmann gegenüber mit geöffneten Hosen wiedergefunden haben, ohne etwas von Mädchen oder Frauen zu bemerken.

Bezüglich der mit ihm gepflogenen Unterredung hat es den Anschein, als ob er zuletzt mit seinen Äusserungen zurückhaltender gewesen sei, als ob er jetzt genauer wisse, worauf es ankommt. Simulation ist in der Hauptsache auszuschliessen, angesichts der rückhaltlosen Art und Weise, mit der er früher Fragen beantwortete, ganz abgesehen davon, dass er gerade die günstigste Gelegenheit zur Simulation, nämlich die Aufnahme seines Status, unbenutzt hatte vorübergehen lassen.

Mit Rücksicht auf das Gutachten des Herrn Professor Dr. Strassmann ist X. im September 1895 entmündigt worden. Leider haben wir ihn seitdem nicht mehr gesehen, doch erzählte seine Frau gelegentlich eines Besuches im Februar d.J., dass sein verschlossenes Wesen sich noch verschlimmert habe, dass er auf Vorwürfe immer noch mit Thränen antworte, dass er gleichgültig gegen alles in seiner Umgebung dahinlebe. Ob noch weitere Exhibitionen vorgekommen seien, wusste sie nicht anzugeben, jedenfalls sind solche polizeilicherseits nicht bekannt geworden.

Zur Zusammenfassung des Vorstehenden führe ich das von Herrn Professor Dr. Strassmann abgegebene Gutachten mit seiner gütigen Erlaubnis wörtlich an:

„X. hat in der Oranienburgerstrasse mehreren Damen, denen er begegnete, seinen Geschlechtsteil gezeigt, indem er den Überzieher zurückschlug. Als der Schutzmann ihn festnehmen wollte, lief er fort, wurde jedoch eingeholt. Er soll die Handlung bei seiner Sistierung eingestanden haben. Bei der Vernehmung erklärte er: er sei gemütskrank, wisse nicht, ob er sich des Vergehens schuldig gemacht habe.

Wegen ähnlicher Handlungen ist X. bereits im

August vorigen Jahres angeklagt worden. In dieser Sache bin ich, nachdem ein Gutachten des Hausarztes sich für die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausgesprochen, vom Schöffengericht mit einer Untersuchung beauftragt worden und habe am 1. XII. 1894 erklärt, dass bei X. Zeichen erblichen Schwachsinns (Degeneration) vorhanden sind, und dass es deshalb wohl möglich sei, dass er bei Begehung der Strafhandlungen unter einem inneren Zwange gehandelt hat, da bei solchen schwachsinnigen Personen die geschlechtlichen Triebe mit ausserordentlicher Heftigkeit auftreten und die krankhaft geschwächte Willenskraft mit unwiderstehlicher Macht überwältigen können. Um ein bestimmtes Gutachten zu gewinnen, beantrage ich die Beobachtung in der Charité, die dann auch vom 5. XII. 1894 bis 15. I. 1895 stattfand.

Das am 26. I. 95. abgegebene Gutachten des Dr. K. kommt zu dem Resultat, dass X. ein angeboren schwächliches, geistig minderwertiges Individuum sei. Auf diesem Boden hat sich eine perverse Geschlechtsempfindung entwickelt. X. hat früher durch Onanie, später durch Exhibitionen seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen gesucht. Der perverse Geschechtstrieb an sich beweist noch nicht die Krankheit, da derartige abnorme Leidenschaften auch bei Gesunden vorkommen, unterdrückt und deshalb bestraft werden können. Die Möglichkeit einer solchen Unterdrückung hält der Sachverständige auch bei X. nicht für ausgeschlossen, wenn auch die leichte Art von Schwachsinn die Bekämpfung durch Willensenergie und Strafe erschwert. Dr. K. spricht sich schliesslich für eine, wenn auch geminderte, Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aus.

Infolge des entsprechenden mündlichen Gutachtens des Dr. K. in der Hauptverhandlung am 21. III. 1895 wurde X. zu 80 Mark Geldstrafe verurteilt. Dr. K. erklärt speciell, dass ein normaler Mensch durch Entfaltung seiner Willenskraft dem abnormen Reiz zweifellos mit Erfolg entgegentreten könne, dass die Willenskraft des Angeklagten gemindert sei, dass er es aber nicht für ausgeschlossen halte, dass er noch soviel Willenskraft besitze, um erfolgreich den Trieb zu unterdrücken.

In der Verhandlung am 10. V. 1895 erklärte Dr. K.

dagegen, nachdem ihm bekannt geworden ist, dass X. sein Vergehen am 12. II. 1895 wiederholt hat, den Angeklagten, der trotz der drohenden Strafe und der schlimmen Lage, in welche er seine Familie gebracht hat, und trotz der ihm gemachten Vorstellungen zu seinem unzüchtigen Triebe zurückgekehrt sei, für nicht im Besitz der Willensfreiheit, seinem Trieb zu widerstehen.

Berücksichtigt man die ausserordentlich bedingte Form, in der sich Dr. K. vordem für die Zurechnungsfähigkeit, nicht für die Geistesgesundheit des X. ausgesprochen hat, so kann m. E. etwas Befremdendes darin nicht gefunden werden, dass Dr. K. nach Kenntnis einer neuen Strafthat zu der Überzeugung von der Willensunfreiheit des Angeklagten gelangt.

Auf Grund meiner wiederholten Beobachtung und auf Grund der Wahrnehmungen in der Charité muss ich übereinstimmend mit dem Gutachten des Dr. K., entsprechend meiner früher geäusserten Ansicht, daran festhalten, dass X. ein schwachsinniger Mensch ist.

Für einen erblich degenerativen Schwachsinn sprechen die Geisteskrankheit der Grossmutter, die Krämpfe in der Jugend, das Bettnässen, das späte Erlernen von Sprechen und Laufen, seine geringe Leistungsfähigkeit in der Schule, das scheue furchtsame Wesen, das er als Kind und als Mann zeigte, die Vergesslichkeit und Interesselosigkeit, die verständnislose Vogelliebhaberei, seine Klagen über Ohrensausen und Herzklopfen, Schwindel u. s. w., die defekte Entwickelung eines Kindes (nur ein Hode herabgestiegen). Bis auf das letzte Leiden beruhen freilich alle obigen nur auf seinen und seiner Angehörigen Angaben. Aber diese Angaben erscheinen glaubhaft, da sie gut zu einander passen und mit der ärztlichen Erfahrung übereinstimmen. Ich hebe ferner hervor Äusserungen von X.'s Kollegen, die ihn als menschenscheuen Sonderling betrachten, und die Thatsache, dass X. bei Aufnahme der Verhandlung über seine Entlassung völlig konfus war.

Es entspricht alledem ferner die direkte ärztliche Beobachtung. Auch bei dieser fällt auf, wie leicht er verwirrt und befangen wird und Sätze nicht mehr herausbringt, wie lange er sich besinnt, um einfache Fragen zu beantworten, leichte Rechenexempel zu lösen, vor

allem aber seine vollkommene Haltlosigkeit, der Thränenstrom, in den er bei jeder Gelegenheit während der Unterhaltung ausbricht. Dazu kommen die Degenerationszeichen, die an sich nicht beweisend, doch eine unterstützende Bedeutung haben: excentrische Lage der Pupillen, der kleine, nicht ganz symmetrische Schädel, die nicht völlig normale Beschaffenheit der Ohren. Ausserdem ist bei der körperlichen Untersuchung eine Herabsetzung der Sensibilität gefunden worden.

Gewiss ist der Schwachsinn X.'s nur ein mässiger, wie schon aus der Thatsache hervorgeht, dass es ihm möglich war, sich in den freilich einfachen Verhältnissen, in denen er lebte, so lange zu behaupten. Es wäre im allgemeinen also zu bestreiten, dass man ihn nicht für seine Handlungen verantwortlich machen könnte.

Anders ist es jedoch, wenn Affekte geschlechtlicher Art auftreten, die — wie ich schon oben andeutete — bei schwachen Naturen mit so elementarer Wut sich äussern können, dass es zur rechtzeitigen Bildung von Gegenvorstellungen durch den weniger prompt als bei Gesunden fungierenden Intellekt nicht kommt, dass der ohnedies schwache Wille ohnmächtig bleibt.

In solcher Weise soll nach X.'s Schilderung der perverse Geschlechtstrieb auch bei ihm sich geltend machen. Er empfindet plötzlich den Drang zum Hinauslaufen, er wird dabei ängstlich und heiss, er stürmt auf die Strasse; während er seine Genitalien zur Schau stellt und onaniert, ist er sich gar nicht recht klar, was er thut, er ist wie berauscht; dann kommt er wieder zu sich, empfindet Reue und Scham. Auch die Frau erzählt dementsprechend, dass er öfters plötzlich erregt fortlief, ohne sich ordentlich anzukleiden; er zog z. B. den abgelegten Rock nicht wieder an, warf nur den Überzieher über und eilte so weg. Diese Angaben erscheinen nach dem vorher Ausgeführten nicht unglaubhaft.

Ich fasse demnach mein Gutachten dahin zusammen, dass X. ein schwachsinniger Mensch ist und dass er sich am 12. II. 1895 in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung aufgehoben war."

Es sei mir gestattet, noch eines anderen erst jüngst

beobachteten und gleichfalls von Herrn Professor Dr. Strassmann begutachteten Falles kurz zu gedenken.

Der 28jährige Otto Sch. wurde im Jahre 1892 verurteilt, weil er seine Geschlechtsteile vor einem 8jährigen Mädchen entblösst hatte. Erst nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, erfuhr sein Vater von der ganzen Angelegenheit und stellte die Straffälligkeit seines Sohnes in Abrede. In der That fanden sich Akten, nach denen Otto Sch. im Jahre 1889 wegen einer gleichen Strafthat in Untersuchung, auf Grund zweier ärztlicher Zeugnisse für unzurechnungsfähig erklärt und auf Antrag seines Vaters entmündigt worden war.

Die Eltern des O. Sch. sind gesund, der Grossvater mütterlicherseits war trunksüchtig und soll durch Selbstmord geendet haben. 3 Geschwister sind gesund. Er selbst hat die Kinderkrankheiten gehabt, sowie Pocken und Typhus: seit letzterem soll er geistig zurückgeblieben sein. In Schule und Lehre war er stets unbrauchbar und untüchtig. Er ist reizbar und jähzornig. Sein Gesichtsausdruck ist blöde. Die an ihn gerichteten Fragen beantwortet er nach langen Pausen meist falsch oder er lächelt stupide. Bezüglich seiner Strafthat glaubt er, dass ein Versehen vorgelegen habe; ein ander Mal behauptet er von einem innern Drange zu der fraglichen Handlung getrieben worden zu sein. Den Beischlaf will er nie ausgeübt, auch nie onaniert haben. Öfters leidet er an Kopfschmerzen und klagt über unruhigen Schlaf.

Das Gutachten des Herrn Professor Dr. Strassmann führt ungefähr folgendes aus:

Wir haben hier einen hochgradig schwachsinnigen Menschen vor uns, wie dies aus seinen höchst mangelhaften Kenntnissen und Urteilen, aus seiner trägen Denkthätigkeit, sowie aus der offenbar unverstellten Art, sich zu geben, und seinem blöden Lächeln hervorgeht. Sch. erscheint als ein Individuum, dessen Entwicklung frühzeitig eine Hemmung erfahren, welches deshalb in Schule und Lehre unbrauchbar geblieben ist und in seinem reifen Alter auf dem geistigen Standpunkt eines unmündigen Kindes stehen geblieben ist. Es handelt sich um eine stationäre Geistesschwäche, die bei der fraglichen Handlung vorhanden war. Sch. ist deshalb als geisteskrank im Sinne des Str.-G.-B. zu betrachten."

Die Fälle von Exhibitionismus in der Litteratur sind nicht allzu zahlreich, und doch sind solche auf den Grundlagen der verschiedensten geistigen Erkrankungen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit übergeben worden. Es sind Exhibitionen bekannt auf Grundlage von Epilepsie, erblichem Schwachsinn, progressiver Paralyse, Altersblödsinn, Melancholie, Hypochondrie, impulsivem und periodischem Irresein. Das proteusartig Wechselnde der That — denn Exhibitionismus ist ja nur eine That — macht die Entscheidung schwierig, welcher von den einzelnen Kategorieen wir den kranken Thäter zuweisen sollen, und doch haben alle ihre ganz bestimmten, nur ihnen allein zukommenden Merkmale.

Da die Epilepsie[8]) eine der ausgeprägtesten Formen psychischer Degeneration bildet, ist es schon von vornherein klar, dass sie häufig mit Perversität des Geschlechtssinnes zusammen vorkommen muss. Die Geschlechtsthätigkeit der Epileptiker ist nicht selten bedeutend herabgesetzt, der Beischlaf geht mit Mühe von Statten, der Trieb dazu wird schwach empfunden. Es ist deshalb bei der Häufigkeit der Epilepsie an sich nicht wunderbar, wenn die Zahl der Fälle von Exhibitionen auf epileptischer Basis in der Litteratur weitaus den grössten Raum einnimmt. Ich führe einige typische hier an:

1. Schuchard, Zeitschr. f. Med.-Beamte 1890.

Ein 29jähriger glücklich verheirateter Beamter, Vater eines Kindes, hat in der Dämmerung vor Dienstmädchen und am frühen Morgen unter den Fenstern von Parterrewohnungen, wenn dort sich weibliche Personen zeigten, seine Geschlechtsteile entblösst. Er ist erblich belastet, macht einen nervösen Eindruck und leidet zuweilen an Schwindel und Benommenheit. Einige Stunden vor Begehung der strafbaren Handlungen überkommen ihn unruhige Erregung, Angst, Beklemmungsempfindungen, Blutandrang und ein, jedoch nicht auf Coitus gerichtetes sexuelles Begehren. Auf dem Höhepunkt solcher Anfälle läuft er planlos fort, um später matt, mit traumhafter Erinnerung an das Vorgefallene zurückzukehren. Das Gutachten erklärt ihn für einen neuropathischen Menschen mit epileptischen Zuständen, der trotz der an-

[8]) Tarnowsky: op. cit.

scheinend vorhergehenden Überlegung — Ausgehen im vollständigen Anzug — zwangsmässig gehandelt hat. Für letzteres spricht auch der Mechanismus seiner Strafhandlungen, die ohne Rücksicht auf Umgebung, ohne ein Wort zu sprechen, begangen werden.

2. F. Strassmann, V. f. g. M. III. F. Bd. X.

Ein 45jähriger Bildhauer T. S., zweimal wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses angeklagt, steht wegen gleichen Vergehens zum dritten Mal unter Anklage. Er hat im Hausflur mehrerer Häuser exhibiert. Bei seiner Festnahme zeigt er stieren Blick, auffälligen Schweiss und giebt an, von seinen unzüchtigen Handlungen nichts zu wissen, erklärt dagegen, an epileptischen Anfällen zu leiden. S. ist hereditär belastet, leidet seit Jahren an Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen, besonders nach Alkoholgenuss und bekommt von Zeit zu Zeit, vorzüglich nach dem ehelichen Beischlaf, epileptische Anfälle. Bisweilen läuft er unmotiviert missmutig von Hause weg und kehrt matt und schweisstriefend, mit Amnesie für das Erlebte heim. Noch mehrere Tage nach solchen Anfällen leidet er an Kopfschmerzen und Zerstreutheit. Einmal hat er in der Pferdebahn in Gegenwart seines Schwagers exhibirt, ohne sich nachher daran erinnern zu können. Das Gutachten erklärt den S. für einen Epileptiker, bei dem zur Zeit der Begehung der Strafhandlungen die freie Willensbestimmung aufgehoben war.

3. Freyer, Zeitschr. f. Med.-Beamte 1890.

Ein 35jähriger Barbiergehilfe, wegen öffentlicher Zurschaustellung seiner Geschlechsteile vorbestraft, ruft in der Nähe einer Mädchenschule Mädchen an und zeigt ihnen dann seine Geschlechtsteile. Er ist erblich belastet und hat vom 7. bis 18. Lebensjahr an Epilepsie gelitten. Bezüglich seiner Vergehungen behauptet er: es käme wie eine Krankheit über ihn, der er sich nicht erwehren könne. Mit 21 Jahren will er zufällig gemerkt haben, dass ihn das Urinieren in der Nähe von Kindern weiblichen Geschlechts geschlechtlich reizte und zur Erektion und Ejaculation führte. Später hat er diese Gelegenheiten gesucht, besonders als er eine Abnahme des Genusses beim regelrechten früher vielfach geübten Coitus bemerkte. Allmählich wurde sein ganzes Denken von den Exhibitionen in Anspruch genommen.

Ärztliche Hilfe blieb ohne Erfolg. Während des Aktes will er sich bei vollkommenem Bewusstsein befinden und nachher lebhaften Ärger empfinden. Die körperliche Untersuchung ergiebt: Asymmetrie des Schädels und mangelhafte Entwickelung der Geschlechtsteile. Das Gutachten erklärt ihn für epileptisch. — Freisprechung.

Die larvierte Epilepsie oder die von Griesinger sogen. epileptoïden Zustände spielen auf unserm Gebiet ebenfalls eine grosse Rolle. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass trotz scheinbar bewusstem Handeln und Sprechen eine so tiefe Störung des Selbstbewusstseins besteht, dass alles in solchem Zustand Gesprochene oder Begangene gar nicht oder ganz traumhaft erinnert wird.

4. Liman, V. f. g. M. N. F., Bd. 38.

Der 35jährige Schneider L. ist angeschuldigt, 4 bis 6 mal auf der Treppe eines Hauses vor den an den Fenstern des Seitenflügels stehenden Dienstmädchen exhibiert zu haben. Ein Bruder von ihm ist geisteskrank, 3 Brüder leiden an Krämpfen, er selbst ist schwächlich, furchtsam, leicht zum Weinen geneigt, behauptet, öfters Schwindelanfälle zu haben; die betreffenden Thaten räumt er ein, doch will er sein Glied ohne besonderen Zweck entblösst haben und sieht die ganze Sache als Kinderei an. Von seinen Bekannten wird er als gutmütiger, arbeitsamer Mensch geschildert, nur sei sonderbar, dass er alle 4—6 Wochen grundlos auf einen Tag verschwinde. Als Soldat ist er wegen wiederholten Desertierens zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, später ist er in verschiedenen Irrenhäusern, zuletzt in der Charité, wegen epileptischen Irreseins behandelt worden. Er zeigt eine psychische Anomalie, die sich nicht in einer dauernden Schwächung der Intelligenz kundgiebt, sondern in jenem Wandertriebe, der ihm selbst ebenso wunderbar wie ärgerlich ist. An diesen gewissen Tagen irrt er auf den Strassen umher, ohne zu wissen, wo und warum. Jener Zustand hat wahrscheinlich zu seinen Desertionen geführt. Das Gutachten hält im vorliegenden Fall die freie Willensbestimmung für ausgeschlossen, da L. an unvollkommener Epilepsie leidet.

5. Westphal, Archiv f. Ps. Bd. 7.

Der 41jährige Obersteuerkontroleur L. ist in letzter Zeit wegen Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit mehrfach in Untersuchungshaft, hat neue Vergehungen dieser Art begangen, noch ehe die alten Urteile rechtskräftig geworden waren. Im Fahren oder Reiten auf der Landstrasse, oder in den Strassen der Stadt oder Zuhause am geöffneten Fenster entblösste er seine Geschlechtsteile vor weiblichen Personen und begleitete diese Handlungen manchmal mit schamlosen Worten. Im ganzen sind in 4 Jahren 25 Fälle bekannt geworden. Sogar im Gefängnis zeigte er seine Geschlechtsteile, am vergitterten Fenster stehend, den Spaziergängern auf der Promenade. Er selbst stellte trotz Zeugenaussagen die Handlungen in Abrede, die deshalb verschiedentlich eingeholten ärztlichen Gutachten sprechen sich teils für Zurechnungsfähigkeit, teils für Unzurechnungsfähigkeit aus. Sein Vater ist geisteskrank an Verfolgungswahnsinn gestorben. L. hat Typhus gehabt, er leidet an Beängstigungen, Herzklopfen und Schwindelanfällen, die ihn manchmal sogar zum Umfallen bringen; nach solchen zeigen sich Mattigkeit und Kopfschmerzen. W. glaubt, dass L. die Strafhandlungen in Anfällen larvierter Epilepsie (epileptoïden Anfällen) begangen habe. Die gerichtliche Verfolgung wird niedergeschlagen.

Nächst den Epileptikern sind die mit erblichem Schwachsinn Belasteten am häufigsten unter den Exhibitionisten vertreten. Sie sind es zugleich, die der Diagnose die grössten Schwierigkeiten bieten. Obgleich unter stark ausgeprägter hereditärer Belastung stehend, offenbaren sie nicht einen so hohen Grad geistiger Schwäche, zeigen sie nicht die bekannten typischen Irreseinsformen, dass man sie als Idioten ansehen kann; sie sind aber bei mehr oder weniger hervortretender geistiger Insufficienz von Kindheit an durch die Mangelhaftigkeit ihrer Leistungen, durch die abnorme Gemütsbeschaffenheit und durch die Perversität ihrer Handlungen auffällig geworden. Vielfach ist ausgesprochenes Irresein bei den Trägern derartiger Individualitäten der endliche Höhepunkt der langsam, aber progressiv zunehmenden Entartung, resp. perversen Funktion der Centra des Nervensystems; es ist die endliche Steigerung eines ab

ovo anormalen Charakters zur wirklichen unzweifelhaften Krankheit[9]). Die Hauptstörung bei ihnen ist die Disharmonie, der Mangel an Gleichgewicht nicht nur zwischen den intellektuellen Fähigkeiten einer- und den Neigungen andererseits, sondern auch zwischen den intellektuellen Fähigkeiten untereinander. Der deutlichste Ausdruck des Mangels an geistigem Gleichgewicht sind jene von Magnan als „psychische Stigmata" bezeichneten Symptome: die grosse Reihe der Zwangstriebe und Zwangsvorstellungen, bei denen sozusagen ein überreiztes Centrum die Herrschaft an sich reisst und alle Hemmungen überwindet. Die psychische Degeneration zeigt sich besonders auf dem Gebiet der geschlechtlichen Funktionen durch früh erwachenden und krankhaft gesteigerten Geschlechtstrieb mit instinktiv begonnener Befriedigung durch Onanie und häufigem Antrieb zu perverser Befriedigung[10]). Dieser tritt manchmal mit einer gewissen Periodicität und dann mit grosser Intensität zu Tage. Er kann brunstartig erscheinen und stürmisch befriedigt werden. Ein instinktives Bewusstsein, dass dergleichen obscöne Handlungen öffentlich nicht zulässig sind, ist vielfach vorhanden und veranlasst zur Vornahme der betreffenden That an einsamen Orten; es kann aber jenes Bewusstsein auch fehlen. Emminghaus besonders hat auf die Häufigkeit der ungenierten Manifestationen sexueller Triebe hingewiesen, die sich in öffentlicher Masturbation, Exhibition der Genitalien, Angriffen auf Kinder etc. äussern. Das Verständnis solcher Individualitäten ist nicht leicht, man darf nicht die einzelne That berücksichtigen, man muss das ganze Leben des Thäters zu Hilfe nehmen, vor allen Dingen anthropologische Gesichtspunkte, z. B. Trunksucht der Erzeuger, Onanie, Traumen u. a. m. In forensischer Beziehung können wir beim Schwachsinnigen im allgemeinen eine verminderte rechtliche Verantwortlichkeit annehmen, und diese dürfte auf ein Minimum, wenn nicht auf Null herabsinken, sobald auf dem Boden des Schwachsinns sich jene oben besprochenen Affekte entwickeln. Die schwa-

[9]) Magnan: op. cit.
[10]) Krafft-Ebing: Psychop. sex. — Emminghaus: Handb. der gerichtl. Med. Bd. IV, p. 234.

chen sittlichen Korrektive treten in solchem Fall gar nicht oder zu spät ein.

1. Fall. Schuchard, Zeitschr. f. Med.-Beamte. Jahrg. 1890.

Ein 57jähriger Kaufmann uriniert und entblösst seine Genitalien vor kleinen Mädchen. Obgleich in flagranti ertappt, stellt er die That in Abrede. Die ärztliche Untersuchung ergiebt Herabsetzung der Hörfähigkeit, Zittern der Zunge, Tremor und Atrophie der Hoden, ferner eine vorgeschrittene geistige Schwäche. Vor 20 Jahren hat er nach dem Verlust seines Vermögens eine Apoplexie gehabt und ist 2 Jahre lang geistesgestört gewesen. Er wurde an Schwachsinn behandelt. Später ergab er sich dem Trunk. Das Gutachten erklärt ihn für einen Schwachsinnigen, dessen Geistesthätigkeit seit Jahren krankhaft sei. Freisprechung.

2. Fall. Ruland, Psychiatr. Bladen. Bd. XI.

A. B., 25 Jahre alt, ist beschuldigt, während des Jahres 1890 auf offener Strasse kleinen Mädchen seine Geschlechtsteile gezeigt und einmal einem Mädchen die Röcke aufgehoben zu haben. A. B. ist stark belastet, leidet seit frühester Jugend an Kopfschmerz, ist scheu und still. Seit $^1/_2$ Jahren hat er sich dem Trunk ergeben. Sein Geschlechtsleben sonst ist ein sehr träges. Das Gutachten erklärt ihn für einen Degenerierten, der nicht zurechnungsfähig ist. A. B. wird freigesprochen und einer Irrenanstalt überwiesen.

3. Fall. Ruland, Psych. Bladen. Bd. XI.

P. P., 25 Jahre alt, hat während der Jahre 1891 und 92 auf offener Strasse wortlos Frauen seine Genitalien gezeigt. Angeklagter ist belastet, hat nicht schreiben und lesen gelernt, ist seit Jahren maassloser Onanist und leidet an zeitweise auftretenden erotischen Anwandlungen, in denen er sich nicht zähmen kann. Das Gutachten erklärt ihn für schwachsinnig und daher unzurechnungsfähig. Überweisung an eine Irrenanstalt.

4. Fall. Ruland. Psych. Bladen. Bd. XI.

M. B., 32 Jahre alt, ist desselben Vergehens angeklagt. Stark belastet, hat er in der Schule nicht lesen und schreiben gelernt, er arbeitet wie eine Maschine, alle höheren Interessen kümmern ihn nicht. M. B. ist klein und hager, hat assymmetrische Gesichtshälften und

eine Schädelimpression, von einer in seinem 15. Lebensjahr erlittenen Verletzung herrührend. Er weiss keine Erklärung für seine strafbaren Handlungen. Das Gutachten weist Schwachsinn nach. — Freisprechung.

5. Fall.| Cowan, Psych. Bladen. Bd. XI. Lfg. 3.

Der 38jährige A. de V. hat in Gegenwart von Schulkindern seine Genitalien entblösst. A. de V. kann nicht lesen und schreiben, hat von Jugend auf eine stotternde Sprache und hat sich stets nur mit solchen Leuten beschäftigt, die jünger waren als er selbst. Während seiner Militärzeit lernt er absolut nichts, wird in die Strafkompagnie versetzt, ist aber von seinen Leistungen sehr eingenommen. Alle Versuche, ihn etwas Ordentliches lernen zu lassen, schlagen fehl, besonders da er sich noch den Trunk angewöhnt hat. Gegen seine Eltern wird er drohend, seine Misserfolge erklärt er durch die Intriguen anderer gegen ihn. Seine Entschuldigungsgründe sind: nicht er habe die Kinder, sondern die Kinder hätten ihn verführt. Das Gutachten weist Schwachsinn nach. — Freisprechung.

6. Fall. Sander, Archiv f. Psychiatrie. Bd. 1 p. 655.

Referendar a. D. X., erblich belastet, hat von Kind an eine abnorme Entwicklung gezeigt. Er war stets faul, unfähig, nachlässig, verschwenderisch, betrog andere, verübte Zechprellereien, fälschte Wechsel, war aber trotzdem ungeheuer von sich und seinen Leistungen eingenommen. Gegen seine Angehörigen betrug er sich in der rohesten Weise. Bei Gebildeten war er immer anstössig wegen seines Benehmens, von Ungebildeten wurde er verhöhnt wegen seiner Überhebung und wegen der Schamlosigkeit, mit der er solche Leute anzuborgen, ja selbst anzubetteln wagte. Öfters hat er Treppen und Hausflure durch seine Entleerungen verunreinigt. Er steht jetzt wegen Sittlichkeitsvergehen unter Anklage, weil er vor mehreren Dienstmädchen seine Geschlechtsteile entblösst hat. Das Gutachten erklärt ihn für schwachsinnig und daher für „blödsinnig“ im Sinne des Landrechtes, da ein Unvermögen, sein Handeln mit den allgemeinen Überlegungen der Gebildeten sowie Ungebildeten in Einklang zu bringen, vorhanden sei.

Als frühes Symptom einer schweren Hirnerkrankung stellt sich zuweilen geschlechtliche Perversität in der

progressiven Paralyse ein. In der Anfangsperiode macht sich eine gewisse Zerstreutheit, Vergesslichkeit, Gedächtnisschwäche bemerkbar. Die Intelligenz im allgemeinen erscheint herabgesetzt; zuweilen finden sich Congestionen nach dem Kopf, dumpfes Druckgefühl und Schwindelanfälle. Es ist immerhin von Wichtigkeit, die Krankheit in ihrem frühesten Anfangsstadium, auf welches geschlechtliche Perversionen hinweisen, zu erkennen; denn vielfach betreffen die ersten Veränderungen die ethische Seite, insofern die früher geläufigen Begriffe von Anstand und Sitte sich lockern und selbst gänzlich verschwinden[11]).

Es kommen aber nicht allein Exhibitionen aus Schwäche der Intelligenz bei Paralytikern vor, sondern häufig finden sich auch triebartige perverse Handlungen, die als unverkennbaren Stempel die Unvorsichtigkeit an sich tragen, mit der sie begangen wurden. Im späteren Stadium der Paralyse haben diese unsittlichen Handlungen schon mehr den Charakter des Unbewussten. Die delirierenden Ideen von Schönheit, Vollkommenheit, Kraft, welche man oft bei Paralytikern trifft und für welche sie meist auf der Stelle den Beweis antreten wollen, sind oft die Ursache von Exhibitionen. Der französische Autor M. Simon hatte einen einäugigen, kränklichen Paralytiker von schmächtiger Figur, der jeden Augenblick sich entblösste, um die Schönheit seiner Glieder, den prachtvollen Bau seines Körpers sehen zu lassen. Von einem anderen Paralytiker erzählt er, dass er bei verhängten Fenstern in seinem Zimmer möglichst viel Lichter und Lampen anzündete, sich dann nackt auszog und seine Frau rufen liess, damit sie an seiner den klassischen Statuen ähnlichen Körperschönheit sich erfreue. In Maschkas Handbuch[12]) erzählt Kirn von einem brandstiftenden Paralytiker, der mehrfach auf der Strasse mit heraushängenden Geschlechtsteilen betroffen worden war. Pelanda führt in Virchow-Hirsch's Jahresberichten unter mehreren epileptischen Exhibitionisten auch einen Paralytiker vor, ebenso berichtet Magnan in den Archives de l'anthropologie criminelle von einem solchen.

[11]) Tarnowsky: op. cit.

[12]) Simon: op. cit. — Maschka: op. cit. Bd. 3 p. 174. — Virchow-Hirsch's Jahresber. 1889 p. 482.

Bei der Entwickelung der Dementia senilis bietet nicht selten die Geschlechtsthätigkeit mannigfaltige krankhafte Abweichungen dar. Die Krankheit besteht in einer Herabsetzung der Ernährung des Gehirns mit weiterer Atrophie der nervösen Elemente[13]). Da die Zerrüttung des Organismus nicht in allen Systemen des Körpers gleichmässig geschieht, so kann bei herabgesetzter Intelligenz vollkommene psychische Kraft vorhanden sein. Gerade dieser letztere Zustand produciert mit Vorliebe die geschlechtlichen Perversionen. Die senil Dementen als Exhibitionisten sind zuerst von Lasègue, dem Entdecker des Exhibitionismus, geschildert worden, fast alle von ihm zuerst publicierten Fälle betreffen Altersblödsinnige. Auch Legrand du Saulle hat auf die Häufigkeit der Verhaftung von Greisen hingewiesen, welche bei Exhibitionen abgefasst und dem gerichtlichen Sachverständigen zugeführt, sehr oft das Bild seniler Demenz bieten.

1. Fall. Lasègue, Union médicale 1877.

Ein 60jähriger höherer Verwaltungsbeamter, Witwer und Familienvater entblösst am Fenster stehend während 14 Tagen jeden Morgen seine Genitalien vor einem gegenüber wohnenden 8jährigen Mädchen. Nach einer Unterbrechung von einigen Monaten wiederholt er diese Manipulation. Er gab das Verwerfliche und Absurde seiner Handlungen zu, behauptete jedoch, infolge eines periodisch auftretenden unüberwindlichen Antriebes zu handeln. 1 Jahr später starb er unter cerebralen Symptomen. Nach L. war er senil dement.

2. Fall. Lasègue, Union médicale 1877.

Ein höherer Offizier stellt sich jeden zweiten Tag vor dem Gitter eines von jungen Mädchen bewohnten Hauses auf und entblösst dort seine Genitalien. Nach einigen Minuten setzt er seine Promenade fort. Seit einem Jahr, seit dem Tode seiner Frau litt er öfters an Schwindelanfällen, er lief dann in seinem Garten umher, zusammenhanglose Worte ausstossend, schlief bald nachher ein, um mit Amnesie für das Vorgefallene zu erwachen. Sein Gedächtnis hatte stark nachgelassen, an Lektüre wurde, obgleich er früher als hochgebildet ge-

[13]) Tarnowski: op. cit.

golten hatte, kein Interesse mehr genommen. Tod wenig später an Hemiplegie.

3. Fall. Lasègue, Union médicale 1877.

Ein Verwaltungsbeamter begeht in einer Strasse von Paris periodisch Exhibitionen. Ein Jahr später stirbt er unter rapiden Erscheinungen an seniler Demenz.

4. Fall. Lasègue, Union médicale 1877.

Ein 63jähriger Schriftsteller ist zweimal wegen Exhibitionen, teils in einer Strasse von Paris, teils an einem Pissoir verübt, verhaftet worden. Er stellt sich als ein charakterschwaches, häufigen Schwindelanfällen ausgesetztes Subjekt dar mit deutlichen Zeichen des Altersblödsinns.

5. Fall. Schuchard, Zeitschrift für Med.-Beamte, Jahrg. 1890.

Ein 78jähriger Seemann präsentiert an Kinderspielplätzen oder an Wegen seine Genitalien. Er ist verheiratet, Vater von 10 Kindern. Vor 12 Jahren hat er eine schwere Kopfverletzung erlitten, seitdem leidet er zeitweise an Schwindel mit Benommenheit. Die Untersuchung ergiebt vorgeschrittene Altersveränderungen und auffallende Blödigkeit. Das Gutachten erklärt ihn mit Zuständen von Verworrenheit behaftet, die aus einem von der Verletzung verursachten chronischen Gehirnleiden herrühren, ausserdem für altersblödsinnig.

Bei den Melancholikern sind ebenfalls perverse Geschlechtsempfindungen und somit auch Exhibitionen nicht selten. Vorzüglich gedeihen sie bei den Individuen, die zugleich eine hypochondrische Anlage zeigen, deren Aufmerksamkeit von gewissen körperlichen Empfindungen und Vorgängen dauernd in abnormer Weise in Anspruch genommen wird, welche über solche grübeln, allerlei sonderbare Vorstellungen daran knüpfen und auf ebenso sonderbare Mittel zur Bekämpfung dieser körperlichen Empfindungen und Vorstellungen verfallen.

1. Fall. Liman, Vierteljahrschr. f. g. M. N.F. Bd. 38.

Gymnasiallehrer Dr. S. ist beschuldigt, in 3 Fällen einem Mädchen im Berliner Tiergarten seine entblössten Geschlechtsteile gezeigt zu haben. S. räumt die That ein, giebt zu, öfters dergleichen gethan zu haben, doch will er dies, um seiner geschlechtlichen Überreizung Abhilfe zu verschaffen, gethan haben, ohne die Absicht,

öffentliches Ärgernis zu erregen und ohne Erinnerung, dass andere dies wahrgenommen haben. Sein Grossvater hat im Schwermut Selbstmord begangen, seine Mutter ist schwermütig. Obgleich schwächlicher Natur, ist er von Jugend an zu angestrengter Arbeit angehalten worden, die dadurch hervorgerufene Überanstrengung machte sich in Gleichgültigkeit und Verstimmung gegen seine Angehörigen, Schlafsucht am Tage, Schlaflosigkeit des Nachts geltend. S. klagt über Kopfschmerzen und Herzklopfen, hat vielfache hypochondrische Vorstellungen körperlicher Leiden und grübelt oft über sexuelle Fragen. Als Knabe hat er Onanie getrieben, Hinneigung zu Frauen hat er nie gehabt. Der Gedanke, seine Sinnlichkeit zu befriedigen, peinigt ihn derart, dass er in einem ihm selbst unklaren Zustande von Hause fortläuft und sich dann mit entblössten Geschlechtsteilen in einem entfernten Teil des Tiergartens wiederfindet. Zwischen solchen Anfällen liegen manchmal Wochen, manchmal wenige Tage. Das Gutachten nimmt eine pathologische Verirrung an, bedingt durch hereditäre Anlage zu Psychosen und durch hypochondrische Gemütslage, welche zur absonderlichen Befriedigung oder vielmehr Unterdrückung seines Geschlechtstriebes führte. Da hier Empfinden und Vorstellen in sexueller Hinsicht krank sind, so muss auch der Wille als der Gipfelpunkt einer Reihe von Vorstellungen krank sein und damit ist die Freiheit des Willens aufgehoben.

2. Fall. Liman, Zweifelhafte Geistesz. vor Ger.

Conditor B. läuft auf der Strasse mit aus den Hosen heraushängenden Geschlechtsteilen herum und öffnet seinen Rock, sobald Damen kommen; verhaftet wegen seines Betragens giebt er an, nicht zu wissen, was er gethan habe und sich an nichts erinnern zu können. Vor einem Jahre ist er wegen gleichen Vergehens zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden, diese Strafe hat er noch nicht verbüsst. Melancholie ist ärztlicherseits früher an ihm beobachtet worden. Bei der Untersuchung fällt er durch die ganze Tage hindurch andauernde Teilnahmslosigkeit auf, ferner durch die Widersinnigkeit seiner Ideen und Handlungen bezüglich seines Geschäftes. Das Gutachten erklärt, dass B., da er an hypochondrischer Melancholie mit Übergang in Blödsinn leidet,

jetzt unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, mithin im gesetzlichen Sinne blödsinnig ist. Wenige Monate später wurde von einem anderen Arzt an B. ein Schwund des Gedächtnisses bis zum Minimum bemerkt.

3. Fall. Trochon, Hirsch-Virchow. 1888.

Ein 38jähriger verheirateter Mann, Vater eines Kindes, hatte wiederholt Ladenmädchen an einem Pissoir aufgelauert und war ihnen dann mit entblösstem Penis und an diesem manipulierend, entgegen und zuletzt sogar in den Laden nachgegangen. Er hatte eine blödsinnige Schwester, war stets verschlossen, melancholisch, litt an häufigen Kopfschmerzen, nächtlichen Pollutionen und anderen Zeichen der Neurasthenie, zeigte jedoch keine ausgesprochenen Symptome einer Geistesstörung. Das Gutachten geht dahin, dass Betreffender, unter dem Einfluss der Melancholie stehend, in krankhaften unwiderstehlichen Trieben gehandelt habe.

4. Fall. Lasègue, Union médicale. 1877.

Ein 26jähriger Mann, Verwaltungsbeamter, stellt sich jeden Nachmittag um 5 Uhr in den Thürwinkel eines Mädchenpensionats und entblösst vor den um diese Zeit das Haus verlassenden Schülerinnen seine Genitalien. Wenig später bricht ein Delirium auf melancholisch-hypochondrischer Grundlage bei ihm aus.

Das impulsive und periodische Irresein, die sogenannte folie circulaire der Franzosen, zeitigen verschiedentlich geschlechtliche Perversionen und somit auch Exhibitionen. Ich betrachte diese beiden so vielfach miteinander verquickten Formen psychischer Degeneration nach dem Vorgange v. Hofmanns[14]) unter einem Gesichtspunkte, obgleich deutsche und französische Forscher eine Trennung beider gewünscht und mit mehr oder weniger Glück ausgeführt haben. Das von solcher Irreseinsform befallene Individuum begeht Thaten, z. B. Brandlegungen, Diebstähle, unzüchtige Handlungen, ja selbst Morde, die mit seinem sonstigen Fühlen und Denken ganz contrastieren und zu welchen dasselbe nicht durch äussere begreifliche Motive, aber auch nicht durch Wahnvorstellungen, sondern durch unwiderstehliche

[14]) Hofmann: Lehrb. d. gerichtl. Medicin 1893.

und ihm selbst unverständliche Antriebe gezwungen wird. Dass es eine periodisch-impulsive Erkrankung des Geschlechtstriebes giebt, ist eine schon von den früheren Beobachtern, Magnan, Voisin, Lasègue erhobene Thatsache. Sie tritt nach Tarnowsky in zweierlei Gestalt auf und zwar einmal als Teilerscheinung einer periodischen Manie, dann aber als Äusserung epileptischer Erkrankung, gleichsam als Äquivalent eines epileptischen Anfalls bei traumartiger Verdunkelung des Bewusstseins. Oft geht den Anfällen eine Art von Vorahnung, eine Aura voraus. Die Abscheu der Kranken vor ihren perversen Trieben, die Selbstverachtung und Selbstvorwürfe können leider nichts an der endlichen unvermeidlichen Überwältigung des Willens durch das krankhafte Bedürfnis ändern, welches zuletzt Besitz von dem ganzen Menschen nimmt, alle anderen Gedanken und Wünsche verdrängt, ihn unaufhörlich verfolgt, Nacht und Tag die Ruhe raubt, ihm die Fähigkeit zu jeder anderen Beschäftigung vernichtet und endlich seine Befriedigung erzwingt[15]). Durch sorgfältige Beobachtung der in Rede stehenden Subjekte gelingt es, wohl an jedem derselben mehr oder weniger deutlich ausgeprägte Anzeichen neuropathischen Charakters, oder unzweifelhafte Symptome schwerer erblicher Belastung zu entdecken, und es fällt dann dem Gerichtsarzt die schwierige und verantwortliche Aufgabe zu, nachzuweisen, inwieweit die impulsiven Antriebe solcher Menschen durch organische, dem freien Willen entzogene Bedingungen geschaffen sind. Ich möchte auch hier einige Fälle aus der Litteratur anführen.

1. Fall. Lasègue, Union médicale 1877.

Ein 30jähriger Weinhändler erscheint jeden Nachmittag zwischen 2 und 3 Uhr halbnackt am Fenster und entblösst seine Geschlechtsteile vor den Kindern auf der Landstrasse. Er wird deshalb bestraft. Neue Exhibitionen veranlassen eine ärztliche Untersuchung. Es ergiebt sich, dass er ein typhöses Fieber mit 2 Rückfällen gehabt hat und dass er an krankhafter Schlafsucht leidet, die ihn mitten in seiner Beschäftigung überfällt. Das Gutachten weist die Exhibitionen als Folgen eines unüberwindlichen Triebes nach.

---

[15]) Magnan — Lasègue — Tarnowsky: op. cit.

2. Fall. Arndt, Vierteljahrschr. f. g. M. Bd. 42 S. 49.

Der stud. med. A. hat an viel besuchten Orten und meist am hellen Tage jungen anständigen Damen seine entblössten und aus den Hosen heraushängenden Geschlechtsteile gezeigt, ja sogar die Kleider einiger Damen mit seinem Urin beschmutzt; er ist deshalb verhaftet und der ärztlichen Beobachtung überwiesen. A. gilt als melancholischer, selbstquälerisch veranlagter Mensch; er will früher Krämpfe gehabt haben, nach einem Schmiss bekam er die Kopfrose. Die körperliche Untersuchung ergiebt: Cranium progenaeum, Emphysema pulm., Affectio apicis pulm. dextr., geringe Pulszahl. Von subjektiven Klagen giebt A. Congestionen und Verdauungsbeschwerden an. Er hat onaniret, jedoch auch mit Weibern verkehrt. In letzterer Zeit leidet er an plötzlichen geschlechtlichen Aufregungen, welche nie auf Befriedigung durch Coitus, sondern durch besagte Exhibitionen gerichtet sind. Die betreffenden Vorstellungen sind dann so dominierend, dass sein ohnehin schon geschwächter Wille unterliegt und dass er ohne Besonnenheit, wenn auch nicht besinnungslos, seinen Trieben nachgiebt, allerdings, um mit Selbstvorwürfen nach Hause zu kommen. Das Gutachten erklärt in Hinsicht auf das starke Hervortreten des Zwangsmässigen in seinen Handlungen und auf die Rücksichtslosigkeit auf Zeit, Umgebung und sonstige Verhältnisse die freie Willensbestimmung für aufgehoben.

3. Fall. Magnan, Psych. Vorlesungen.

Der 29 jährige Kellner F. G. stellte, in der Eingangsthür einer Kirche stehend, mehreren gegenüber befindlichen Arbeiterinnen seine Geschlechtsteile zur Schau. Er giebt zu, sich am gleichen Orte mehrmals desselben Vergehens schuldig gemacht zu haben. Er ist auch schon wegen Verletzung des öffentlichen Anstandes einmal vorbestraft. G. ist erblich belastet mit deutlichen körperlichen Zeichen: tic des Gesichtes, der sich bei Aufregungen steigert, und allgemeine Herabsetzung der Sensibilität. Er leidet an Kopfschmerzen und Gedächtnisschwäche. Onanie giebt er zu. Allmählich stellten sich beim Anblick oder Berührung einer Frau geschlechtliche Aufregungen mit Pollutionen ein. Eine anscheinend glückliche Ehe konnte seinen Geschlechtstrieb nicht

befriedigen. 7 Jahre vor seiner Verhaftung hatte er begonnen zu exhibitionieren dadurch, dass er sich seinen Nachbarinnen nackt am Fenster zeigte. Später stellten sich Arten von Paroxysmus ein; G. hatte das Bewusstsein seines Zustandes und suchte vergeblich gegen ihn anzukämpfen, er musste sich die Erleichterung durch die Befriedigung seiner perversen Triebe erkaufen. Zu Zeiten seines Anfalls war G. verschlossen, finster, traurig und leicht zum Weinen geneigt. Das Gutachten erklärt G. als unter dem Zwange eines unwiderstehlichen Triebes stehend.

4. Fall Boissier und Lachaux, Arch. d. Neur. 1893. Der 32jährige Joseph B. hat im Mai 1892 in den Tuilerien vor 2 Damen exhibitioniert. Er sieht sein Unrecht ein, behauptet, es aber nicht hindern zu können. B. ist erblich stark belastet und kann kaum lesen und schreiben; in seinen Unternehmungen ist er energielos. Mit seiner Frau lebt er in glücklicher Ehe. Im Jahre 1891 ist er wegen gleichen Vergehens schon unter Beobachtung gewesen. Bei dem Erscheinen jener 2 Damen habe ihn der unüberwindliche Drang, seine Genitalien zu entblössen, ergriffen; er habe diesem Drange zu widerstehen versucht, jedoch ohne Erfolg. Sobald der Trieb zur Exhibition in ihm entsteht, überkommen ihn Angstgefühle; durch Befriedigung des Triebes stellt sich Erleichterung ein. Das Gutachten weist die Strafhandlungen als impulsive nach. Freisprechung.

Ehe psychiatrische Beobachtungen auf diesem Gebiet vorlagen, hat man vielfach, durch das Absonderliche der betreffenden Handlungen betroffen, nach pathologischen, nicht psychopathologischen Ursachen gesucht; ich verweise hierbei auf die Erörterungen Laugiers in den Annales d'hygiène publ. 1878, der das Glück hatte, bei den meisten der wegen Vergehen gegen den öffentlichen Anstand Verhafteten Krankheiten der Harnwege festzustellen. Nachher hat die aufmerksame Beobachtung, welche zuerst französische, später deutsche Forscher dem Wesen des Exhibitionismus geschenkt haben, ihre guten Früchte getragen. Die Zahl derjenigen, welche alljährlich wegen Exhibitionen vor Gericht stehen, ist sehr gross und sie sind früher wohl ausnahmslos verur-

teilt worden, aber nachdem unsere geistvollen Beobachter das Laster von der Krankheit zu trennen gelehrt haben, nachdem die psychologischen Grundlagen der Exhibitionen als vielfach psychopathologische erkannt worden sind, können wir der Hoffnung leben, dass die wirklich Kranken einem ungerechten Urteil entgehen!

Am Schlusse erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Strassmann für die vielfache Anregung, sowie für die gütige Überlassung der Originalfälle und die Durchsicht der Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Litteratur.

Krafft-Ebing: Psychopathia sexualis. — Neue Forschungen zur Psychopathia sexualis. — Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie.
Arndt, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, Jahrg. 1872.
Liman, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, N. F., Bd. 38.
Liman, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, N. F., Bd. 38.
F. Strassmann, Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin, III. F., Bd. 10.
Schaefer, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, III. F., Bd. 10.
Sander, Archiv für Psychiatrie, Bd. I.
Westphal, Archiv für Psychiatrie, Bd. VII.
Anjel, Archiv für Psychiatrie, Bd. XV.
Schuchard, Zeitschrift für Medicinalbeamte, Jahrg. 1890.
Freyer, Zeitschrift für Medicinalbeamte, Jahrg. 1890.
Trochon, Virchow-Hirsch Jahresbericht 1888.
Pelanda, Virchow-Hirsch Jahresbericht 1889.
Hotzen, Friedreichs Blätter für gerichtl. Medicin, Jahrg. 41.
F. Strassmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin.
Hoche, Neurologisches Centralblatt 1896, H. 2.
Leppmann, Sachverständigenthätigkeit bei Seelenstörungen.
Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medicin, Bd. III u. IV.
Magnan, Psychiatrische Vorlesungen, deutsch von Moebius, 1893.
Tarnowsky, Krankhafte Erscheinungen des Geschlechtsinns, 1896.
Legrand du Saulle, La folie, 1884.
M. Simon, Crimes et délits dans la folie, 1886.
Tardieu, Attentats aux moeurs, 1860.
Laugier, Annales d'hygiène publique, Bd. I, 1878.
Lasègue, Union médicale 1877.
Boissier et Lachaux, Archives de Neurologie, 1893.
Girand, Annales médico-psychologiques, 1885.
Morel, Traité de médecine légale, 1866.
Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht.

Thesen.

I.

Die natürliche Anlage der Städte ist der künstlichen vorzuziehen.

II.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen den sogen. Hutchinson'schen Zähnen und Lues congenita ist zu bezweifeln.

III.

Die Einteilung des Iritis in eine plastische, eitrige und seröse entspricht lediglich einem veralteten Schema.

IV.

Bei frischen Fällen von Pyosalpinx sind operative Eingriffe zu vermeiden.

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Lothar Scipio Bassenge, evangelischer Confession, Sohn des verstorbenen Landgerichts-Präsidenten a. D. Lothar Bassenge, wurde am 26. Oktober 1873 zu Ratibor in Ober-Schlesien geboren. Er besuchte das Königl. Gymnasium zu Hirschberg i. Schl., welches er Ostern 1892 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Am 31. März desselben Jahres wurde er in das Königl. medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut aufgenommen und bei der Akademie für das Militär immatrikuliert; vom 1. April bis 1. Oktober 1892 genügte er seiner Dienstpflicht mit der Waffe bei der 11. Compagnie Garde-Füsilier-Regiments. Am 7. Februar 1894 bestand er die ärztliche Vorprüfung, am 4. Februar 1896 das Tentamen medicum und am 11. Februar 1896 das Examen rigorosum.

Während seiner Studienzeit besuchte er die Vorlesungen, Kliniken und Curse folgender Herren:

v. Bardeleben (†), v. Bergmann, du Bois-Reymond, Dilthey, Engler, Ewald, Fischer, B. Fränkel, Fritsch, Gerhardt, Goldscheider, Gurlt, Gusserow, Hartmann (†), Hertwig, Heubner, Jolly, Jürgens, Köhler, Köppen, Kossel, Kundt (†), G. Lewin, Leyden, Liebreich, v. Noorden, Olshausen, Rubner, Salkowsky, F. E. Schulze, Schweigger, Schwendener, Strassmann, R. Virchow, Waldeyer.

Allen diesen Herren, seinen hochverehrten Lehrern, spricht Verfasser seinen ehrerbietigsten Dank aus.